

## 3.14 Verkehr

### 3.14.1 Rhein-Main-Verkehrsverbund

Seit 1993 existiert der Fahrgastbeirat des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV). Aufgabe dieses Gremiums ist es, den RMV in Fragen der Gestaltung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rhein-Main-Gebiet zu beraten. Die Prüfung dort vorgelegter Konzepte und die Einbringung eigener Themen gehören ebenso dazu. Der Fahrgastbeirat des RMV setzt sich aus 42 Mitgliedern zusammen, davon sind 27 Privatpersonen und 15 Vertreter von Verbänden und Organisationen. Sein inhaltliches Spektrum ist etwa: Einführung der Mehrsprachigkeit an Fahrkartenautomaten, Einführung eines Sofortprogramms zu Instandhaltung von Bahnhöfen, Festlegung der Ausstattungsmerkmale für die Infowarteinseln auf den Bahnsteigen, Erstellung eines Positionspapiers zur Ausstattung neuer Fahrzeuge. Seit 2000 ist auch die agah Mitglied im Fahrgastbeirat des RMV. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Zunächst wurde der stellvertretende Vorsitzende der agah, Julius Gomes, später die stellvertretende Vorsitzende der agah, Jetty Sabandar als Vertreter der agah für diesen Beirat benannt. An den Sitzungen nahmen beide regelmäßig teil.

Sitzungen fanden statt am:

- 10.02.2010 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Wiesbaden
- 20.04.2010 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Offenbach
- 31.03.2011 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Darmstadt
- 01.03.2012 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Hofheim
- 30.05.2012 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Offenbach
- 12.09.2012 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Hofheim
- 29.01.2014 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Wiesbaden
- 26.05.2014 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Frankfurt
- 23.11.2014 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Kassel
- 28.05.2015 "20-jähriges Jubiläum", RMV, Festakt, Frankfurt
- 08.06.2015 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Frankfurt
- 16.11.2015 RMV-Fahrgastbeirat, Sitzung, Mainz-Mombach

### 3.14.2 Fahrerlaubnisprüfung in einer Fremdsprache

Mit der Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung in einer Fremdsprache abzulegen, befasste sich ein Antrag des Ausländerbeirats Fulda vom 3. März 2012. Die Fahrerlaubnisverordnung und eine relevante Anlage zur Fahrerlaubnisverordnung wurden im Jahr 2011 unter anderem wegen umzusetzender EU-Richtlinien geändert. Zuvor war es zulässig, die Fragen zur theoretischen Fahrerlaubnisprüfung ausnahmsweise auch unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder fremdsprachig mit Hilfe anderer Medien zu beantworten. Ein weiterer Antrag in der agah-Delegiertenversammlung am 16.09.2017, der die Zustimmung der Delegierten fand und beschlossen wurde, befasste sich nochmals mit dem Thema. Der Beschluss richtete

sich darauf, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung auch in der persischen Sprache ablegen zu können.

Vor der Änderung der Fahrerlaubnisverordnung war es zulässig gewesen, die Fragen zur theoretischen Fahrerlaubnisprüfung ausnahmsweise auch unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder fremdsprachig mit Hilfe anderer Medien, computergestützt mittels Minidisc, zu beantworten. Die Prüfung mittels Minidisc war für die Sprachen albanisch, arabisch, persisch, dari (Afghanistan), tamilisch und vietnamesisch möglich. Seit der Änderung kann die Prüfung in Fremdsprachen nur abgenommen werden, wenn diese - wie etwa englisch oder französisch - gesondert ausgewiesen sind. Es besteht noch die Möglichkeit, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in elf ausgewiesenen Sprachen abzulegen (englisch, französisch, portugiesisch, griechisch, italienisch, polnisch, rumänisch, russisch, kroatisch, spanisch, türkisch). Migrant\*innen, die andere Sprachen sprechen, haben eine adäquate Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung in einer Fremdsprache abzulegen, nicht. Sie werden ungleich behandelt. Aus Sicht der agah ist es nicht nachvollziehbar, in englischer oder türkischer Sprache die Prüfung ablegen zu können, aber nicht - wie im Beschluss vom 16.09.2017 gefordert - in persischer Sprache. Das Argument, dass für die zugelassenen Sprachen gemäß der FeV der Bedarf eine entscheidende Rolle spiele, vermag nicht zu überzeugen. Der Bedarf ist ständigen Veränderungen unterworfen. Die Zahl der in Deutschland lebenden Personen mit iranischem Migrationshintergrund betrug im Jahr 2015 rund 153.000.

Die agah wandte sich am 19.04.2012 an den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und am 16.11.2017 schriftlich an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin. Eine Änderung der FeV konnte nicht erreicht werden. Die Ausländerbeiräte wurden hierüber informiert.

### **3.14.3 Fahrerlaubnisprüfung und Duldungsstatus (Geflüchtete)**

Es ist grundsätzlich möglich, mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Fahrerlaubnis/ einen Führerschein zu erwerben. Voraussetzung ist aber, dass die Identität der Person geklärt ist und dies belegt werden kann. Die agah trat im Berichtszeitraum mehrfach an die Hessische Landesregierung heran, schilderte die schwierige Situation von Geduldeten, die die Fahrerlaubnisprüfung ablegen möchten und mahnte Verbesserungen an.

Am 07.10.2011 wurde an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf die Problematik aufmerksam gemacht und die agah übersandte vorhandene Unterlagen zum Thema an das Ministerium.

Mit den Anforderungen, die Asylsuchende und Geduldete für die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung im Hinblick auf ihren Identitätsnachweis zu erbringen haben, befasste sich ein Antrag des Ausländerbeirats Fulda an die agah, der am 3. März 2012 in das Plenum eingebracht wurde und dort beschlossen wurde. In dem Antrag war dargestellt worden, dass es im Landkreis Fulda bisher genügt habe, wenn für

die Fahrerlaubnisprüfung die Identität mit einem Dokument wie Aufenthaltsgestattung oder Duldung habe nachgewiesen werden können, sofern das Dokument ein Lichtbild und Angaben zur Person enthielt. Auch abgelaufene Reisepässe hätten ausgereicht, um zur Führerscheinprüfung zugelassen zu werden. Eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung würden nun aber nicht (mehr) anerkannt, um die Fahrerlaubnisprüfung ablegen zu können. Die Abkehr von der vorherigen Vorgehensweise war für den Ausländerbeirat der Stadt Fulda weder begründet noch nachvollziehbar, sondern erschien absurd. Mit Schreiben vom 19.04.2012 wandte sich die agah daher an den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und führte aus, dass speziell in ländlichen Regionen eine Fahrerlaubnis unerlässlich ist, um beispielsweise an einem Sprachkurs teilzunehmen, zur Ausbildungsstelle zu gelangen und am Arbeitsleben aktiv teilhaben zu können. Sowohl die existenziell wichtige Arbeitsplatzsuche, als auch die Berufstätigkeit, werden ohne einen Führerschein erheblich erschwert. In vielen Berufen wird der Besitz eines Führerscheins gewünscht oder ist überhaupt zwingende Voraussetzung. Auch Geduldete sind aus den genannten, beruflichen oder persönlichen Gründen auf den Erwerb eines Führerscheins angewiesen. Oftmals leben sie jahrelang im Duldungsstatus in der Bundesrepublik Deutschland. Gerade für Geduldete ist es von besonderer Bedeutung, die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit zu haben; allein schon, um den Lebensunterhalt sicherstellen und so ggf. den Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis schaffen zu können.

Eine Fahrerlaubnis ist die öffentlich-rechtliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr. Sie wird erteilt, wenn feststeht, dass der Inhaber ein Kraftfahrzeug führen darf. Die rechtlichen Grundlagen für die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung finden sich im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). In der Fahrerlaubnisverordnung wird verlangt, dass dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen ist und der Sachverständige oder Prüfer vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass von der Identität des Bewerbers zu überzeugen hat. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob ein Bewerber das für die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis erforderliche Mindestalter erreicht hat, ob etwa die Sperrwirkung eines Fahrerlaubnisentzugs noch andauert oder eine Fahrerlaubnis dem Bewerber unter einer anderen Identität womöglich bereits entzogen wurde. Dies soll mittels des amtlichen Nachweises erfolgen. Damit soll der Fahrerlaubnisbewerber belegen, dass er das erforderliche Mindestalter für die Ablegung der Fahrprüfung besitzt und die im Ausweis abgebildete Person die Person des Antragstellers darstellt. Weitergehende Forderungen an den Identitätsnachweis beinhaltet das Gesetz für die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung dagegen nicht. Verlangt wird nicht ein allumfassender Identitätsnachweis, zumal der Führerschein zwar eine öffentliche Urkunde darstellt, aber lediglich Beweis dahingehend antritt, dass die im Führerschein bezeichnete Person geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Zwar wird im täglichen Leben der Führerschein vielfach mit der Funktion der Identitätsbestätigung genutzt bzw. akzeptiert. Eine solche Funktion ist aber von der Beweiskraft des Führerscheins als öffentliche Urkunde nicht beabsichtigt und nicht vorgesehen. Der Führerschein beweist (nur) die Erteilung der Fahrerlaubnis an die dort bezeichnete Person. Bei Personen, die den Führerschein als Identitätsnachweis akzeptierten, fällt

ihre solche Vorgehensweise in die eigene Risikosphäre. Im Hinblick auf die spezifische Beweisfunktion des Führerscheins kann es beispielsweise bei Personen, die im Besitz eines Ausweisersatzes sind, dann keinen entscheidenden Unterscheid darstellen, ob der Ausweisersatz auf den eigenen Angaben des Inhabers beruht oder nicht. Zweifel an der hinreichenden Verlässlichkeit bzw. der Zuverlässigkeit der inhaltlichen Angaben in einer Duldungsbescheinigung im Hinblick auf die Fahrerlaubnisverordnung könnten sich nur ergeben, wenn begründete Verdachtsmomente bestehen. Dann müsste jedoch die Fahrerlaubnisbehörde Erkundigungen bei der Ausländerbehörde einholen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf Identitätstäuschungen etc. schließen lassen, um sich über die Zuverlässigkeit der inhaltlichen Angaben zu vergewissern und eventuelle Restzweifel auszuräumen. Eine solche Überprüfung sollte generell Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sofern sich insbesondere aus der Ausländerakte keine Anhaltspunkte über Identitätstäuschungen oder -änderungen ergeben, müssen Identitätsangaben vielmehr als zuverlässig und inhaltlich hinreichend verlässlich angenommen werden. Dies muss aus Sicht der agah auch gelten, wenn im Identitätsdokument vermerkt ist, dass die Personalangaben auf eigenen Angaben beruhen oder die Identität nicht anderweitig nachgewiesen ist. Viele Geduldete besitzen ohne eigenes Verschulden keinen Nationalpass. Viele der Herkunftsländer kennen keine Ausweispflicht. Ein Pass muss dort oftmals mit Begründung - etwa zum Zwecke einer Auslandsreise - beantragt werden. Menschen, die fliehen wollen oder geflohen sind, können oder konnten aber keinen Pass beantragen, weil sie damit auf sich aufmerksam gemacht und ihre Flucht sozusagen „angekündigt“ hätten. Auch Geburtsurkunden, mit denen die Identität nachgewiesen werden könnte, sind aus denselben Gründen nicht beschaffbar. Einige Staaten stellen davon abgesehen bis heute keine Geburtsurkunden aus.

Am 19. März 2015 wandte sich die agah schriftlich erneut an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, die Voraussetzungen zum Identitätsnachweis für Asylsuchende und Geduldete für die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung zu erleichtern. Die Anwendungshinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, Baden-Württemberg wurden überarbeitet. Bei Aufenthaltstiteln und Duldungen ohne Charakter als Ausweisersatz können diese ausnahmsweise als Identitätsnachweis zum Fahrerlaubniserwerb dienen. Bei der hessischen Vorgehensweise ist bei nicht festgestellter Identität des Fahrerlaubnisbewerbers eine Ausnahme nur vertretbar ist, wenn seitens der zuständigen Ausländerbehörde bescheinigt wird, dass dem betreffenden die Erlangung von Ausweispapieren in seiner Heimat zwecks Nachweises seiner Identität nicht zumutbar oder aber objektiv unmöglich ist. Demgegenüber werden aber zum Beispiel in Baden-Württemberg besondere Umstände und Kriterien herangezogen, die das berechtigte Interesse der/des Betroffenen am Fahrerlaubniserwerb vorrangig erscheinen lassen.

Deshalb nahm die agah die Überarbeitung der Anwendungshinweise in Baden-Württemberg zum Anlass und sprach sich für eine Überarbeitung der hessischen Vorgaben aus. Eine Änderung war zunächst nicht zu verzeichnen. Die Ausländerbeiräte wurden hierüber informiert.

---

Im Jahr 2015 kam es zu einem Urteil des Hessischen VGH, wonach Asylbewerber zur Führerscheinprüfung zuzulassen sind, auch wenn keine Identitätspapiere vorliegen. Das Urteil wurde von der agah mit einer Pressemeldung am 07.01.2015 als richtungsweisend begrüßt und eine umgehende Änderung der hessischen Praxis verlangt. Der Führerschein ist in vielen Jobs ein Muss. In ländlichen Gegenden Hessen kann man die Arbeitsstelle oft nur mit dem Auto erreichen. Die Wirtschaft sucht vielerorts händeringend Arbeitskräfte. Das Urteil des VGH bestätigte die Uraltforderung des Landesausländerbeirates, endlich mit der lebens- und sachfremden Verhinderung des Führerscheinerwerbs von Menschen ohne Identitätsnachweise aufzuräumen. Am 09.06.2015 nahm der agah-Vorsitzende nochmals in einem Interview des hr-Fernsehens (Hessenschau) zum Thema „Führerschein für Asylbewerber“ Stellung.

#### **3.14.4 „Hessen: Impulsgeber für eine neue Mobilität“**

Die Nachhaltigkeitskonferenz beschloss im November 2009, im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. auch Kap. 3.6) eine Projektgruppe "Hessen: Impulsgeber für eine neue Mobilität" einzusetzen. Fahrradmobilität in Hessen war einer der Themenbereiche dieser Arbeitsgruppe. Die agah wies dabei auf Radfahrkurse für Migrantinnen und Migranten hin. Eine Vielzahl von positiven Elementen ist mit Radfahren verbunden: Bewegung und Gesundheit, Unabhängigkeit von anderen Verkehrsmitteln und Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt, Emanzipation, Klimaschutz. In manchen Kulturkreisen ist es jedoch nicht üblich, Rad zu fahren oder andere Gründe hindern daran, Rad fahren zu erlernen. Viele Erwachsene, die außerhalb Deutschlands aufgewachsen sind, können daher (noch) nicht Rad fahren oder haben wenig Fahrpraxis und können ggf. noch nicht sehr sicher fahren. An diese Gruppe sollte sich aus Sicht der agah ein spezielles Angebot richten.

An den Sitzungen der Projektgruppe "Hessen: Impulsgeber für eine neue Mobilität" der Nachhaltigkeitsstrategie (Veranstalter: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) am 14.01.2010 und 26.01.2010 nahm eine Vertreterin der agah teil, ebenso an der Sitzung zum Projektabschluss (Veranstalter: HA Hessen Agentur GmbH) am 21.08.2012.